



Beschlossen von der Gründungsversammlung am 6. Mai 2009, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 11. September 2019.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtbücherei Twistringen“. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Twistringen; Gerichtsstand ist Syke. ²Der Verein wurde am 6. Mai 2009 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur. ²Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Stadtbücherei Twistringen in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. ³Gemäß diesen Zielen wird er im Zusammenwirken mit der Stadtbücherei besonders darum bemüht sein.
 - a) durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbücherei stärker im Bewusstsein der Twistringer Bürgerinnen und Bürger zu verankern,
 - b) die Veranstaltungen der Stadtbücherei zu unterstützen und
 - c) zur Verbesserung der Einrichtung in der Stadtbücherei beizutragen.³Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Aufbau des Medienbestandes, sondern sieht seine Aufgabe ausschließlich in der ideellen und materiellen Förderung der Stadtbücherei.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. ²Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins sowie die Verwendung der Mittel. ²Die sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und den festgelegten Mindestmitgliederbeitrag zu zahlen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

²Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. ³Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

⁴Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

⁵Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. ⁶In diesem Fall ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

⁷Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. ⁸Es kann gegen die Entscheidung des Vorstands die Mitgliederversammlung anrufen. ⁹In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. ³Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. ⁴Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) ¹Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge,
- b) durch Spenden,
- c) durch Einnahmen aus Veranstaltungen.

²Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten.

- (3) ¹Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ²Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. ³Widerwahl ist zulässig. ⁴Das Kassenjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) ¹Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzender,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der/dem Schriftführer,
- d) der/dem Kassenwart.

²Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei einer der beiden die/der 1. oder 2. Vorsitzende/r sein muss.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht weiterhin aus:

- a) bis zu vier Beisitzern,
- b) den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Stadtbücherei Twistringens, die ohne Stimmrecht an der Beratung mitwirken.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. ²Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (2) ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so betraut der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder eine Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben. ²In der folgenden Mitgliederversammlung ist die vakante Position für die verbleibende Amtsdauer des Vorstands neu zu wählen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. ²In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. ³Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.⁵Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.⁷Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.⁸Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.⁹ Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

¹In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. ²Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- e) Nr. 1: Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
Nr. 2: Satzungsänderungen, die auf Grund einer Gesetzesauflage einer Behörde oder eines Gerichtes notwendig sind (Änderungen die nur redaktioneller Art sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind den Mitgliedern dann mitzuteilen).

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

¹Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. ²Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (Post oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Werktag. ⁴Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. ⁵Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) ¹Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. ²Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) ¹Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. ²Die Abstimmung muss schriftlich geführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. ²Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder vom Vorstand verlangt wird.
- (5) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ³Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. ⁴Für die Wahlen gilt Folgendes: ⁵Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (6) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. ³Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. ³Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. ⁴Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) ¹Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn diese den Mitgliedern in der Tagesordnung angekündigt wurden. ²Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

¹Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. ³Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Datenschutz im Verein

¹Die Mitgliederversammlung beschließt eine Datenschutzordnung. ²In dieser regelt der Verein den Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. ³Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Twistringen, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Belange der Stadtbücherei Twistringen zu verwenden.